

# Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2023



Durch die Einführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik GAP der Europäischen Union im Jahr 2023 haben sich in den einzelnen Förderprogrammen und im Verfahren viele Änderungen ergeben. **Bitte lesen Sie deshalb in diesem Jahr vor der Antragstellung die Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag (GA) besonders aufmerksam.**

Ausführliche fachliche Informationen zu den Direktzahlungen - u. a. mit Öko-Regelungen und der Gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe, -ziegen und Mutterkühe sowie zur Konditionalität - finden Sie in der Broschüre „GAP Kompakt 2023“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Diese Broschüre und weitere Informationen zur Umsetzung der neuen GAP in Baden-Württemberg sind im Infodienst unter [www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de) verfügbar.

Zusätzlich finden Sie **Informationen zur Antragstellung und zu FIONA** auf [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) und im beiliegenden „Wegweiser durch FIONA“. Weitere Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen erhalten Sie auch über die Fachpresse oder direkt bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

## **Antragstellung**

- **Die Antragstellung für das Antragsjahr 2023 ist ausschließlich elektronisch über FIONA möglich.** Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen, Flächen und Tiere.
- **FIONA wird voraussichtlich in der 13. Kalenderwoche 2023** unter [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) freigeschaltet.
- **Reichen Sie Ihren Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai 2023 elektronisch über FIONA ein.**
- **Nach dem Einreichen erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung.**
- **Alle Änderungen Ihres Antrags - auch nach dem 15. Mai 2023 - können ebenfalls ausschließlich elektronisch über FIONA erfolgen.**
- Sind weitere Nachweise erforderlich, sind diese ebenfalls elektronisch einzureichen. Die erforderlichen Nachweise sind unter Ziffer 5 Ihrer Eingangsbestätigung aufgelistet (jeweils mit spätestem Einreichtermin).
- Sie können den Antrag nach der erstmaligen Einreichung erneut bearbeiten und einreichen. Sie erhalten dann jeweils eine elektronische Eingangsbestätigung. **Eine Bearbeitung / Nachmeldung / Änderung gilt dabei erst als bei der zuständigen ULB eingegangen, wenn Sie erneut die elektronische Eingangsbestätigung erhalten haben.**

## **Kontrollen und Antragsänderungen**

Die Umstellung auf eine neue Förderperiode bringt auch bei den Kontrollen wichtige Änderungen mit sich. Für die Flächenmaßnahmen wurde von der Europäischen Kommission ein europaweit einheitliches Flächenüberwachungssystem eingeführt, **das alle beantragten Schläge in eine regelmäßige Satellitendatenauswertung einbezieht. Dadurch können die seitherigen aufwändigen Vor-Ort-Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben auf wenige ergänzende Feldbesichtigungen reduziert werden.**

Neu ist auch, dass anstatt Feldbesichtigungen die Klärung unplausibler Flächen durch eine direkte Einbindung der antragstellenden Personen und Vorlage von Nachweisen bis hin zu georeferenzierten Fotos erfolgen kann. **Dazu wird Ihnen in Bälde eine entsprechende App zur Verfügung stehen.** Für alle tierbezogenen Fördermaßnahmen sowie für die Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU) werden jedoch weiterhin Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Mit der Umstellung auf das Flächenüberwachungssystem ergeben sich verlängerte Änderungsfristen. **Sie haben zukünftig die Möglichkeit, bei durch die Verwaltungskontrolle oder das Flächenüberwachungssystem festgestellten Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten Ihre Antragsangaben bis zum 30. September ohne Kürzungen oder Sanktionen anzupassen.** In den Erläuterungen zum GA finden Sie dazu weitere wichtige Informationen.

Um aufwändige Antragsänderungen während des Jahres zu vermeiden, werden Sie dieses Jahr dazu aufgefordert bei der Antragstellung ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Abgrenzung der von Ihnen beantragten Schläge zu legen. **Bitte überprüfen Sie für jeden Schlag, ob die von Ihnen gezeichnete Abgrenzung der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenze entspricht.** Als Hilfestellung stehen Ihnen ab diesem Jahr Luftbilder zur Verfügung, die höchstens zwei Jahre alt sind.

## **Aktiver Betriebsinhaber**

Die Europäische Union hat für bestimmte Fördermaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU als Grundvoraussetzung festgelegt, dass die antragstellende Person „aktiver Landwirt“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 sein muss. Dies betrifft alle Direktzahlungen sowie die Fördermaßnahmen AZL und FAKT II. Weitere Informationen finden Sie in dem jeweiligen Kapitel der Erläuterungen zum GA.

## **Konditionalität**

**In der neuen Förderperiode ab 2023** wird Cross Compliance durch die sogenannte Konditionalität ersetzt. Bei den Direktzahlungen und bei FAKT II, AZL, UZW und LPR Teil A (mit Vertragsbeginn ab 2023) besteht die Verpflichtung, dass die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Bei der LPR Teil A (mit Vertragsbeginn vor 2023) sowie bei der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen (Auszahlung zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2022) gelten die bisherigen Regelungen der Cross Compliance weiterhin. Ausführliche Informationen zu den Verpflichtungen und den Kontroll- und Sanktionsregelungen der Konditionalität entnehmen Sie bitte der beiliegenden „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023“.

## **Direktzahlungen**

Bei den Direktzahlungen wird die bekannte Basisprämie unter dem Namen „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ (EGS), die Umverteilungsprämie als „Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit“ (UES) und die Junglandwirteprämie als „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte“ (JES) fortgeführt. Die bisherige Greeningprämie entfällt. Neu eingeführt werden Regelungen für Klima und Umwelt, sogenannte „Öko-Regelungen“ (ÖR), die als freiwillige einjährige Maßnahmen (manche ÖR sind zur Steigerung ihrer ökologischen Wirksamkeit auch zweijährig auf derselben Fläche durchführbar) beantragt werden können. Neu hinzu kommt ebenfalls die „Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ) sowie die „Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK)“. Ausführliche Informationen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln der Erläuterungen zum GA.

## **Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Die seitherigen Fördermaßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) „Ausgleichszulage Landwirtschaft“ (AZL), „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT), „Landschaftspflegerichtlinie“ (LPR), „Umweltzulage Wald“ (UZW) werden mit Anpassungen fortgeführt. Ausführliche Informationen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln der Erläuterungen zum GA.

## **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)**

Bei allen Maßnahmen, die über das FAKT II-Förderantragsverfahren beantragt wurden, ist über eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Jahres 2023 zu entscheiden. Bei Drucklegung der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2023 stand diese Entscheidung noch aus. Nähere Informationen zum FAKT II können u. a. den Erläuterungen zum GA und der FAKT II-Broschüre (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/FAKT-II>) entnommen werden.

## **Landschaftspflegerichtlinie LPR**

Ab 2023 sind A1 Verpflichtungen auch auf Nicht-Bruttofläche und A2 Verpflichtungen auf Bruttofläche möglich. Die Vergabe des richtigen Nutzungscode (NC) ist entscheidend:

A2 Verpflichtungen (entspricht LPR Code 209 oder 309) auf der Nicht- Bruttofläche sind mit dem NC 927 oder auf der Bruttofläche mit dem NC 961 zu codieren. Beide NC verhindern die Kombination mit anderen GA-Maßnahmen.

Sollten sich Flächen einer A1 Verpflichtung (LPR Code: 200-207/300-307) auf Nicht-Bruttofläche befinden, können diese Bereiche, sofern dort die vereinbarte Leistung erbracht wird, auch mit NC 927 beantragt werden. Der NC 961 hingegen darf bei A1 Verpflichtungen nicht verwendet werden!

Beachten Sie die Kombinationstabelle in den Erläuterungen, sowie die LPR Hinweismeldungen im FIONA Fehlerprotokoll.

## **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

Mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz werden wirtschaftliche Nachteile auf produktiv genutzten Acker- und Dauerkulturflächen aufgrund von Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG mit Ausnahme von Trockenmauern im Weinbau ausgeglichen, sofern diese Flächen gleichzeitig in FFH- oder Vogelschutzgebieten liegen. Die Zuwendung kann nicht gewährt werden für Flächen, für die eine Ausnahme vom Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot vorliegt oder für die Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie gewährt werden.

## **Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO**

### **– Beantragung von Sanierungsmaßnahmen und sonstigen vertraglich geregelten Maßnahmen**

Wenn Sie **Ausgleich für Sanierungsverträge** oder **sonstige Verträge** beantragen wollen, müssen Sie in FIONA ab AJ 2023 **in der Schlagbearbeitung die entsprechenden Maßnahmcodes auf die betroffenen Schläge setzen**. Sanierungsmaßnahmen sind nur ausgleichsfähig auf Flächen, die sich in einem der im Antrag unter Abschnitt S5 angegebenen Wasserschutzgebiete befinden. **Hier müssen Sie sowohl das Antragskreuz für Sanierungsverträge oder sonstige Verträge setzen als auch die betroffenen Wasserschutzgebiete auswählen**.

Ausführliche Informationen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln der Erläuterungen zum GA.